



Vogelschutzgebiete in Sachsen – die neue Kulisse aus dem Jahr 2006

Heiner Blichke, Christoph Otto, Steffen Rau, Matthias Rentsch, Andreas Timm, Hendrik Trapp

1 Einleitung und Überblick über die Entwicklung der Vogelschutzgebietskulisse in Sachsen bis 2004

Die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 hat die Erhaltung sämtlicher in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wildlebenden bzw. heimischen Vogelarten zum Ziel. Eines der vorgesehenen Instrumente zur Erreichung dieses Zieles ist nach Artikel 4 dieser Richtlinie die Erklärung der „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten“ Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protection Area = SPA; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG; im Folgenden kurz als „Vogelschutzgebiete“ bezeichnet).

Mit In-Kraft-Treten des Einigungsvertrages im Jahre 1990 ergab sich auch für die neuen Bundesländer die Verpflichtung, entsprechende Gebiete auszuwählen, abzugrenzen, zu beschreiben und unter Schutz zu stellen. Vogelschutzgebiete in Sachsen wurden in Etappen an die EU-Kommission in Brüssel gemeldet. Nach der ersten Meldung im Jahre 1992 enthielt die Kulisse zehn Gebiete (KRAUSE & RAU 1998). Eine Nachmeldung von drei weiteren Vogelschutzgebieten folgte im Jahre 2004. Außerdem wurde das SPA „*Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft*“ als eines der zehn bestehenden SPA in acht eigenständige Gebiete aufgeteilt. Bis zum Jahr 2006 bestanden somit 20 Vogelschutzgebiete, die 4,7 % der Landesfläche umfassten.

2 Anlass für die Nachmeldung 2006

Im „Ergänzenden Aufforderungsschreiben“ vom 3. April 2003 an die Bundesrepublik Deutschland bemängelte die EU-Kommission am bisherigen Meldestand im Freistaat Sachsen vor allem:

- das Fehlen eines fundierten Fachkonzeptes zur Auswahl von Vogelschutzgebieten

- Meldedefizite im Hinblick auf bestimmte Arten, Lebensräume und Gebiete
- den in einigen Fällen unzureichenden rechtlichen Schutz von Vogelschutzgebieten.

Unvollständige Vogelschutzgebietskulissen und unzureichender rechtlicher Schutz der Gebiete sind problematisch. Planungsverfahren z. B. für Straßen, Siedlungen oder Abbauvorhaben in meldewürdigen, aber nicht gemeldeten oder rechtlich ungesicherten Bereichen laufen Gefahr, vor Gerichten zu scheitern. Stellt ein Gericht beispielsweise fest, dass bestimmte Gebiete als Vogelschutzgebiet hätten gemeldet werden müssen, so handelt es sich um faktische Vogelschutzgebiete, in denen jegliche Beeinträchtigungen von Vogelbeständen zu unterbleiben haben. Das Vorhaben kann dann nicht mehr realisiert werden. Erst nach der Meldung und Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete greift die Ausnahmeregelung im Zuge einer Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Die EU-Kommission hat für die Prüfung der Vollständigkeit der sächsischen SPA-Kulisse u. a. die Important Bird Area (IBA) herangezogen. Diese Gebiete wurden von dem Naturschutz-Dachverband Birdlife International nach wissenschaftlichen Kriterien abgegrenzt. Die IBA-Kulisse ist daher rechtlich nicht bindend, sondern lediglich ein Fachdokument und keine rechtliche Schutzgebietskategorie. Als Beurteilungsmaßstab für die europäische Bedeutung von Gebieten für Vögel wird der IBA-Kulisse auch weiterhin vor Gerichten eine große Bedeutung beigemessen werden.

3 Auswahl und Abgrenzung der Gebiete – Fachvorschlag

Als vorbereitender Schritt für die Nachmeldung von Vogelschutzgebieten im Jahr 2006 und als Reaktion auf den ersten Kritikpunkt des „Ergänzenden Aufforderungsschreibens“ wurde 2004 durch das LfUG ein „Fachkonzept zur Auswahl

von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA im Freistaat Sachsen“ erarbeitet. Darin sind die Kriterien für die Auswahl und die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten in Sachsen festgelegt. Das Fachkonzept führt in einer Anlage Tabellen mit den Vogelarten auf, die bei der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete zu berücksichtigen sind. Dies sind im Wesentlichen die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Tab. 1), vom Aussterben bedrohte und stark gefährdete Brutvogelarten (Zugvögel; Tab. 2) sowie regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservögel; Tab. 4). Weitere ziehende Brutvogelarten besitzen in diesem Zusammenhang lediglich untergeordnete Bedeutung (Tab. 3). Für die Arten in den Tabellen 1 und 2 wurden jeweils die Gebiete identifiziert, die zu den fünf am besten geeigneten für die Erhaltung einer Art gehören. Die sich auf diese Weise ergebende Gebietskulisse wurde so lange durch Flächenerweiterungen und weitere Gebiete ergänzt, bis bestimmte Anteile, so genannte Mindestrepräsentanzwerte, der sächsischen Brutbestände der betreffenden Arten enthalten waren. Diese Werte sind unterschiedlich und hängen vom Grad der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Freistaates Sachsen für die Erhaltung der jeweiligen Art ab. Für jede der Arten sollen mindestens 10 % des sächsischen Brutbestandes in der Kulisse enthalten sein. Bei größerer Verantwortung werden mindestens 20 %, bei besonders großer mindestens 40 % gefordert. In die vorgeschlagene SPA-Kulisse wurden außerdem die bedeutendsten Rastgebiete für Wasservogelarten aufgenommen.

Die Gebiete des daraus resultierenden Fachvorschlages wurden auf Grundlage der Topographischen Karte 1 : 25.000 (TK 25) abgegrenzt. Eine grobe Kulisse, die aber noch diverse Suchräume enthielt, bestand bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2005. In der Folge wurden die Gebietsgrenzen im Rahmen systematischer Gebietsbegehungen präzisiert und an möglichst sowohl in der TK 25 als auch in der Landschaft nachvollziehbare Strukturen angepasst. Bei der Abgrenzung wurde eng mit den Umweltfachbereichen der Regierungspräsidien, der Sächsischen Vogelschutzwerke Neschwitz und den Ornithologen vor Ort zusammengearbeitet. Nach Abschluss der Feinabgrenzung konnte der Fachvorschlag im

Oktober 2005 dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) übergeben werden.

4 Beteiligungsverfahren

Im Freistaat Sachsen entschied man sich, vor der Meldung der ausgewählten Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission, ein umfassendes öffentliches Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die EG-Vogelschutzrichtlinie schreibt eine öffentliche Beteiligung nicht vor. Im Interesse einer ausführlichen Information der Betroffenen und um Hinweise, Vorschläge usw. zu ermöglichen, wurden die erarbeiteten Gebietsvorschläge öffentlich ausgelegt. Im Vorfeld bot das SMUL den Landkreisen die Durchführung von Informationsveranstaltungen an, in denen bereits viele Fragen zu den Vogelschutzgebieten und deren Auswirkungen auf die Flächennutzung beantwortet und Befürchtungen entkräftet werden konnten. Allerdings wurde dieses Angebot nur von wenigen Landkreisen in Anspruch genommen.

Die Öffentlichkeit – d. h. Bürger, Verbände, Vereine, Organisationen, Gruppen, aber auch betroffene Firmen, Städte und Gemeinden – war über die Amtsblätter der Landkreise, die Tagespresse und andere Medien aufgefordert, vom 6. bis 31. März 2006 in die bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten ausgelegten Unterlagen Einsicht zu nehmen und ggf. Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten vorzubringen. Anerkannte Naturschutz- und Landnutzerverbände wurden vom SMUL gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Da Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie ausschließlich die Auswahl der „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten“ Flächen vorsieht, konnten im Beteiligungsverfahren nur solche Hinweise und Einwände berücksichtigt werden, die sich auf die fachliche Eignung von Flächen bezogen.

Während der Auslegung wurden das sächsische Fachkonzept, die Karten der vorgeschlagenen Vogelschutzgebiete im Maßstab 1 : 25.000 sowie die Gebiets- und Artcharakteristiken zur Einsichtnahme bereitgestellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt waren die Gebietscharakteristiken und die zugehörigen Übersichtskarten auf der Internetseite des SMUL verfügbar.

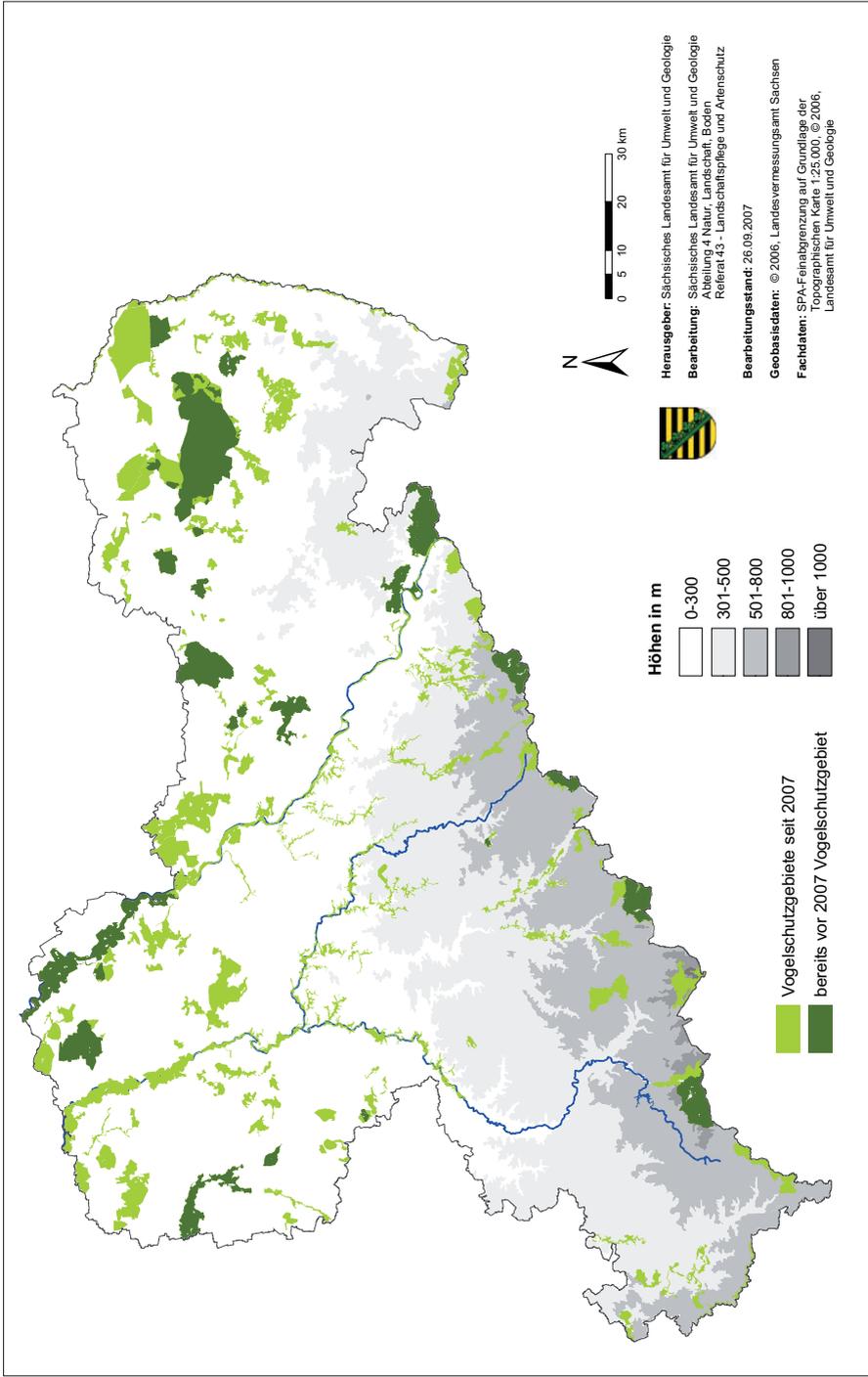


Abb. 1: Karte der sächsischen Vogelschutzgebiete.

Tab. 1: Flächenangaben zu SPA, FFH und IBA (Stand: 08.11.2006)

Gebiet(e)	Fläche	Anteil an der Fläche Sachsens
Sachsen	1.841.200 ha	100,0 %
FFH	168.667 ha	9,2 %
SPA	248.965 ha	13,5 %
FFH und SPA (NATURA 2000)	292.777 ha	15,9 %
49,9 % (= 124.110 ha) der SPA-Flächen liegen außerhalb der FFH-Gebiete, 83,2 % (= 147.502 ha) der IBA-Flächen (Stand 2004) sind gleichzeitig SPA-Flächen		

Es gingen annähernd 1.100 Einwendungen von etwa 500 Absendern ein. Die enthaltenen Einwände, Hinweise und Anregungen wurden durch das SMUL, in Zusammenarbeit mit dem LFUG und den Regierungspräsidien, geprüft und bewertet. Im Ergebnis wurden einige Veränderungen vorgenommen. Bei der Mehrzahl handelt es sich um Grenzkorrekturen oder die Herausnahme von kleineren Flächen. Lediglich das Gebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“ wurde durch das Teilgebiet „Hühnerheide“ erweitert (Pressemitteilung des SMUL vom 18.07.06).

Die Mehrzahl der Einwander erhielt zwischenzeitlich ein Antwortschreiben mit der Entscheidung des SMUL.

Auf Anregung der Ämter für Landwirtschaft (AfL) wurde den Landwirten Anfang Juli 2006 gesondert die Gelegenheit gegeben, fachliche Einwände gegen die Gebietskulisse im Bereich der von Ihnen genutzten Flächen vorzubringen. Bei den Bewirtschaftern von Landwirtschaftsflächen in Vogelschutzgebieten bestanden die größten Befürchtungen gegenüber der Ausweisung dieser Schutzgebiete. Sie erwarteten infolge der Meldung wirtschaftliche Einschränkungen, da es bei ihnen bis zu diesem Zeitpunkt kaum Erfahrungen mit NATURA 2000-Gebieten gab. Die damalige Kulisse aus 270 FFH- und 20 SPA-Gebieten umfasste nur wenige landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

Im Rahmen der Konsultationen mit den Landwirten, bei denen mehrere Ortstermine wahrgenommen wurden, kam es nochmals in Einzelfällen zu geringfügigen Flächenänderungen. Die Mehrzahl der vorgebrachten Einwände und Befürchtungen erwiesen sich bereits in den Veranstaltungen als unbegründet.

5 Erstellen der Meldeunterlagen und Meldung an die EU

Wesentliche Bestandteile einer Meldung von Vogelschutzgebieten an die EU-Kommission sind – neben der digitalen Abgrenzung der Gebiete, mit der in Geographischen Informationssystemen (GIS) gearbeitet werden kann – die so genannten Standarddatenbögen. In diesen von der EU-Kommission vorgegebenen Formularen werden für jedes Vogelschutzgebiet Detailinformationen zusammengestellt. Diese Daten beschreiben die einzelnen Gebiete hinsichtlich ihrer Lage und Größe, ihrer Ausstattung an Lebensräumen, ihrer Bedeutung für den Vogelschutz, der möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen, ihrer Lage zu anderen wichtigen Schutzgebieten sowie der für das Management zuständigen Institutionen. Vor allem aber enthalten die Standarddatenbögen eine Auflistung der im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvogelarten mit möglichst genauen Bestandsangaben oder – sofern solche nicht verfügbar sind – Schätzungen. Die Standarddatenbögen sind seit Oktober 2007 für jedermann im Internetaufruf des Freistaates Sachsen unter dem Thema „Vogelschutzgebiete“ abrufbar. An gleicher Stelle findet sich auch eine eigens dafür erstellte ausführliche Leseanleitung für die Standarddatenbögen.

Die Standarddatenbögen gibt es auch in einer anschaulicheren, leichter verständlichen Fassung mit einigen zusätzlichen Angaben, sie werden als „vollständige Gebietsdaten“ bezeichnet.

Die Meldeunterlagen wurden von Mai bis Oktober 2006 auf Basis der abgegrenzten Gebietskulisse erstellt. Am 6. November 2006 übermittelte das SMUL den Meldevorschlag von insgesamt 77 Gebieten (13,5 % der Landesfläche) dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Das BMU übergab die Meldedokumente am 3. Januar 2007 der EU-Kommission in Brüssel.



Abb. 2: Die Originalmeldeunterlagen.
Foto: Archiv LfUG, H. Blischke

6 Unterschutzstellung und Folgen

Parallel zur Meldung an die Europäische Kommission wurden die Vogelschutzgebiete per Rechtsverordnungen nach § 22a Abs. 6 Sächs-NatSchG durch die Regierungspräsidien unter Schutz gestellt. Diese Verordnungen werden als Grundschutzverordnungen bezeichnet, da sie im Gegensatz zu Schutzgebietsverordnungen nach §§ 15 ff (NSG, LSG etc.), nur einen Grundschutz gewährleisten sollen. Ein wie für NSG gesetzlich verankertes Pauschalverbot aller Handlungen, die das Schutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern können, gibt es in Vogelschutzgebieten nicht.

Die Mehrzahl der Verordnungen trat Ende 2006 in Kraft. Die SPA „Nationalpark Sächsische Schweiz“, „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und „Königsbrücker Heide“ waren bereits durch bestehende Schutzgebietsverordnungen gesichert. Deren Schutzzweck ist auch die Erhaltung der relevanten Vogelarten, so dass für diese Gebiete eine zusätzliche Unterschutzstellung nicht erforderlich war.

Pläne und Projekte, wie Straßenbau oder Errichtung von Gebäuden und Anlagen, können unter bestimmten Bedingungen auch in SPA realisiert werden. Entsprechend § 22 Abs. 4 SächsNatSchG gibt es jedoch ein so genanntes Verschlechterungsverbot. Im Vorfeld solcher Maßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar ist. Diese sind in den

jeweiligen Grundschutzverordnungen aufgeführt. Grundsätzliches Anliegen ist die Erhaltung der Bestände und Lebensräume der in den jeweiligen Schutzgebieten vorkommenden relevanten Vogelarten. Beispielsweise wäre eine großflächige Aufforstung innerhalb eines bedeutsamen Vorkommensgebietes des Kiebitzes mit den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebietes voraussichtlich nicht vereinbar. Bestehende Landnutzungen, wie z. B. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft oder die Gewässerunterhaltung, sind nach § 4 der Grundschutzverordnung weiterhin zulässig. Im Gegensatz zu bestimmten genehmigungspflichtigen Vorhaben (Pläne und Projekte) steht jedoch der Freistaat in der Pflicht, bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes (z. B. durch Nutzungsintensivierungen oder -aufgabe), wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Entwicklung entgegen wirken. Um solche Maßnahmen umzusetzen, sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Freistaat und dem Landnutzer getroffen werden. Nur in Ausnahmefällen behält sich der Freistaat die Möglichkeit einer Anordnung vor.

7 Beschreibung der Vogelschutzgebiete

Die Vielfalt sächsischer Landschaften spiegelt sich auch in der aktuellen Gebietskulisse wieder. Eine Darstellung dieser Vielfalt verlangt der besseren Übersicht halber nach einer geeigneten Gliederung. Sie folgt daher der vor allem aus avifaunistischer Sicht nachvollziehbaren Gliederung in STEFFENS et al. (1998a). Die dort behandelten Landschaftseinheiten werden nachfolgend vor allem auf dieser Grundlage hinsichtlich der wichtigsten Merkmale beschrieben. Beispielhaft werden besonders typische Vogelschutzgebiete sowie einige der dort vorkommenden Vogelarten genannt.

Heide- und Teichgebiete des Tieflandes

Eine Reihe von Vogelschutzgebieten liegt im Altmoränengebiet der Düben-Dahleener Heide, der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung, der Königsbrück-Ruhlander Heiden und des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes. In dieser Region herrschen nährstoffarme, tiefgründige Sandböden vor. Ergänzend zur mehr oder weniger ertragreichen Landwirtschaft wurden bereits vor Jahrhunderten Fischteiche angelegt. Typische SPA mit traditioneller Teichwirtschaft sind die „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“, die „Teiche bei Zschorna“, die „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ und

das „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“.

Die Gewässer, vor allem Teiche mit strukturreichen Verlandungszonen, bieten einer Reihe von spezialisierten Vogelarten Lebensraum. In den Röhrichten und landseitig angrenzenden Bereichen sind Rohrdommel, Schilfrohrsänger und selten die Zwergdommel anzutreffen. Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Löffelente und Knäkente sind weitere Arten die eng an bestimmte Strukturen und Nutzungen in den Teichgebieten gebunden sind. Eine herausragende Rolle als Nahrungshabitat spielen die Teiche z. B. für Fisch- und Seeadler.

Wichtig ist die Fortführung einer angepassten teichwirtschaftlichen Nutzung, bei der die Ufer- und Vegetationsstrukturen erhalten bleiben.

Der Waldanteil in den Heide- und Teichgebieten des Tieflandes ist überdurchschnittlich hoch. Auf den besonders armen Böden finden sich vielfach Kiefernforste. Laubbaumbestände sind dort seltener als in anderen sächsischen Landesteilen. Vielerorts wurden ehemals offene Bereiche aufgeforstet. Größere Heideflächen gibt es nur noch im „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und vor allem in den ehemals militärisch genutzten SPA „Gohrischheide“ und „Königsbrücker Heide“ sowie dem aktiven Truppenübungsplatz Oberlausitz im SPA „Muskauer und Neustädter Heide“. Die offenen und halb-offenen Flächen werden u. a. von Brachpieper, Steinschmätzer, Neuntöter, Heidelerche und Weidhopf besiedelt. Diese Flächen weiterhin teilweise offen zu halten wird in Zukunft eine wichtige Aufgabe sein.

Lössgefilde

Der Begriff bezeichnet eine überwiegend ackerbaulich genutzte Region, welche sich nördlich der Mittelgebirge als mehr oder weniger breiter Streifen von der West- bis zur Ostgrenze Sachsens erstreckt. Es handelt sich dabei um ein relativ wald- und grünlandarmes Altsiedelland mit fruchtbaren Lössböden, z. T. in wärmebegünstigter Lage.

Kennzeichnend für den westlichen Teil des Lössgefildes sind ebene und weiträumige Ackerflächen. Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Saumgesellschaften treten in dieser Landschaft in geringem Umfang auf, wie z. B. in landwirtschaftlich genutzten Teilen des SPA „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei



Abb. 3: Die Zwergdommel ist ein heimlicher Bewohner gebüschdurchsetzter Röhrichte. Foto: E. Freygang

Delitzsch“. Das in den östlichen Teilen des Lössgefildes gelegene SPA „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ wird dagegen stärker durch Bachtäler, Feldgehölze und Waldinseln gegliedert.

In den Vogelschutzgebieten des Lössgefildes befinden sich bedeutsame Brutgebiete von Vogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur. Trockenwarme Gebiete dieser Landschaftseinheit, insbesondere Ackerflächen mit Erbsen und Getreidekulturen im Übergang zu Feldgehölzen und Baumreihen, werden bevorzugt vom Ortolan besiedelt.

Zu den weiteren charakteristischen SPA-relevanten Brutvogelarten im Lössgefilde zählen Grauammer, Kiebitz und Rotmilan. Beim Kiebitz ist anzumerken, dass er in Sachsen zwar vorwiegend auf Ackerflächen brütet, der Bruterfolg in diesen Habitaten allerdings sehr gering ist.

Die weiträumigen und zumeist überschaubaren Ackerflächen der Vogelschutzgebiete haben eine wichtige Funktion als Rast- und Nahrungs-



Abb. 4: Casslauer Wiesenteiche im SPA „Doberschützer Wasser“ östlich von Kamenz.
Foto: Archiv LfUG, H. Blichke



Abb. 5: Nordische Gänse – hier Blessgänse – nutzen traditionell Ackerflächen zur Nahrungs-
suche. Foto: H. Trapp



Abb. 6: *Strukturreiche Waldlandschaften kennzeichnen einige Regionen des oberen Erzgebirges.*

Foto: M. Rentsch



Abb. 7: *Der Verbreitungsschwerpunkt des Raufußkauzes in Sachsen liegt im Bergland. Foto: Archiv Vogelschutz- warte Neschwitz, G. Engler*

raum für Saat- und Blessgänse sowie andere Arten der Agrarflur.

Neben den landwirtschaftlich geprägten gibt es im Bereich des Lössgefüldes auch Vogelschutzgebiete, die vorwiegend Waldinseln und bewaldete Bachtäler umfassen. So befinden sich in den SPA „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“ und „Kohrener Land“ größere Bestände naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder mit bedeutsamen Brutvorkommen des Mittelspechtes.

Bergland und Mittelgebirge

Die Naturregion Bergland und Mittelgebirge erstreckt sich entlang der gesamten Ost-West-Ausdehnung Sachsens südlich des Lössgefüldes. Trotz der dichten Besiedelung ist hier der Waldanteil vergleichsweise hoch und schwankt zwischen 40 % im Ost- und 60 % im Westerzgebirge (STEFFENS et al. 1998a).

Aufgrund unterschiedlicher Höhenlagen, Morphologie und Grundgesteine, in Verbindung mit klimatischen Besonderheiten (Frostlöcher, Wärmeinseln, kleinräumige Luv- und Lee-Effekte) ist die Naturregion sehr differen-

ziert. Ungeachtet dessen stellt die Höhenzonierung, welche besonders im Erzgebirge zum Tragen kommt, das bestimmende Element dar. So ist in den unteren, landschaftlich stärker strukturierten Berglagen die Anzahl der Brutvogelarten wesentlich höher als in den mittleren und oberen Lagen. In den ausgedehnten und durch Fichtenforste geprägten Waldgebieten der Hoch- und Kammlagen sind etwa zwei Drittel weniger Brutvogelarten zu finden als in der Teichlausitz (STEFFENS et al. 1998a). Die Vogelschutzgebiete im Bergland und Mittelgebirge weisen einen überproportional hohen Waldanteil auf und sind besonders für Vogelarten mit großen Raumansprüchen bedeutsam. Das obere Erzgebirge mit seinen als Hochflächen ausgebildeten Kammbereichen und den aufgelockerten, blößendurchsetzten Wäldern sowie Moorbildungen, wie z. B. im SPA „Erzgebirgskamm bei Satzung“, ist bis in die heutige Zeit Lebensraum des Birkhuhns. Im Zusammenhang mit Waldschäden der jüngeren Vergangenheit existierten besonders im Mittel- und Osterzgebirge vorübergehend Ersatzlebensräume für dieses Raufußhuhn.

Unzerschnittene und störungsarme Nadel- und Mischwälder, wie sie im SPA „*Elstergebirge*“ vorkommen, kennzeichnen die Vogelschutzgebiete von den oberen bis in die unteren Berglagen. Sie stellen besonders wertvolle Lebensräume u. a. für Schwarzspecht, Raufuß- und Sperlingskauz dar. Die durch Buchenwälder geprägten SPA „*Wälder um Olbernhau*“ und „*Weicholdswald*“ sind zwei der wenigen Brutgebiete des in Sachsen seltenen Zwergschnäppers. Dort findet er die von ihm bevorzugten gut strukturierten, totholzreichen Altholzbestände.

Geeignete Brut- und Nahrungsmöglichkeiten für Uhu und Schwarzstorch bieten die tief eingeschnittenen, engen und oft felsigen Täler des Erzgebirges und Vogtlandes mit ihrer Nähe zum Offenland. Als Beispiele seien hier die SPA „*Zschopautal*“ und „*Flöhatal*“ genannt. An den steilen Hängen wachsen zudem naturnahe und störungsarme Mischwälder, die günstige Habitate für den Grauspecht aufweisen. Die Wald- und Felslandschaften der SPA „*Sächsische Schweiz*“ und „*Zittauer Gebirge*“, in denen beinahe alle für die Naturregion charakteristischen Arten vorkommen, sind mit ihren zahlreichen offenen Felswänden bevorzugte Brutgebiete des Wanderfalcken.

Durch Offenland geprägte Vogelschutzgebiete, wie das SPA „*Geisingberg und Geisingwiesen*“, sind in der Naturregion die Ausnahme. Eine charakteristische und wertgebende Vogelart der dortigen Gebirgs-wiesen ist der Wachtelkönig.

Konflikte innerhalb der SPA des Berglands und der Mittelgebirge beschränken sich im Wesentlichen auf forstwirtschaftliche, touristische und wasserwirtschaftliche Nutzungen. So können beispielsweise Erstaufforstungen von Offenlandbereichen innerhalb des Waldes, Kompensationskalkungen zur Waldschadenssanierung oder Gewässerverbau und die Beräumung von Entwässerungsgräben in Moorbereichen zu Beeinträchtigungen bis hin zu Verlusten von wichtigen (Teil-)Lebensräumen führen. Störungen sensibler Vogelarten werden vorrangig durch den Skitourismus, aber auch zunehmend durch neue Trendsportarten hervorgerufen.

Große Flussauen

Zu den vielfältig ausgestatteten Vogellebensräumen der sächsischen SPA-Gebietskulisse gehören einige große Fließgewässer. Vor allem die unteren Talabschnitte von Elster und Pleiße sowie Mulde, Elbe und Neiße sind durch weitläufige Auenbereiche gekennzeichnet. Hier



Abb. 8: SPA „*Geisingberg und Geisingwiesen*“

Foto: S. Rau



Abb. 9: Der Eisvogel – eine Vogelart mit sehr ausgeprägter Bestandsdynamik – ist charakteristisch für naturnahe Flussauen. Foto: Archiv LfUG, W. Grafe



Abb. 10: Naturnaher Abschnitt der Vereinigten Mulde nördlich von Eilenburg – Lebensraum u. a. für Flussregenpfeifer und Eisvogel Foto: Archiv LfUG, W. Böhnert

finden sich vielfältige Teillebensräume, wozu neben dem fließenden Wasser auch Schlammflächen, Kies- und Schotterablagerungen, Uferabbrüche, Altwässer und Verlandungsbereiche gehören. Begleitet werden die Fließgewässer von Auengebüschen und Staudenfluren sowie im weiteren Umland von Grünland und Acker, eingestreuten Gehölzstrukturen, bewaldeten Bereichen sowie auch Siedlungen. Die Lebensraumeignung der Talauen wird für eine Reihe von Vogelarten vor allem durch das Vorhandensein einer naturnahen Fließdynamik bedingt. In deren Folge entstehen komplexe Strukturen, die sich innerhalb der Auen wiederholt abwechseln. Der Strukturreichtum der Auen ermöglicht vielen Vogelarten die Besiedlung, seine langfristige Sicherung ist deshalb als ein wesentliches Schutzziel anzusehen.

Auf Kies- und Schotterablagerungen entlang der Gewässerläufe brüten Flussuferläufer und Flussregenpfeifer, geeignete Uferabbrüche werden vom Eisvogel und von der Uferschwalbe besiedelt. Weitere besonders geschützte Arten wie Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan besitzen Dichtezentren in den von Grünland dominierten Auen. Grau- und Mittelspecht sind neben anderen Spechten Charakterarten der Auwälder, der Schlagenschwirl hingegen ist typischer Bewohner der Auengebüsche.

Schlammflächen ziehen hauptsächlich während des Durchzuges Wasser- und Watvogelarten an. Für diese und einige andere Arten stellen Gewässerläufe zudem Leitlinien während des Zuges dar. Die großen Flussauen sind besonders für Wasservögel Schwerpunkträume der Überwinterung, was hauptsächlich auf die relativ lange Eisfreiheit und eine gute Nahrungsverfügbarkeit zurückzuführen ist.

Besonders wertvolle Auenlandschaften findet man beispielsweise im „Leipziger Auwald“, sowie in den SPA „Vereinigte Mulde“, „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“, „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und „Neißetal“. Zum Teil weisen einige andere Vogelschutzgebiete Ausschnitte naturnaher Flussauen auf, hierzu zählen u. a. das „Mittlere Rödertal“ und die „Spreeniederung Malschwitz“.

Bergbaufolgelandschaften

Die nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus in einigen Teilen Sachsens zurückbleibenden Sonderflächen wurden in die Auswahl der neuen Vogelschutzgebiete, auch

aufgrund der im „Ergänzenden Aufforderungsschreiben“ bemängelten Defizite einbezogen. Geprägt von Restlöchern, die teils mit Wasser gefüllt sind, Kippen und offenen Rohbodenflächen, bieten sie zahlreichen bedrohten Vogelarten geeignete Lebensräume. Sie stellen für einige Arten wertvolle Ersatzflächen für Lebensräume dar, die in der normalen Kulturlandschaft verloren gegangen sind. Hervorzuheben ist, dass diese Landschaften aus zweiter Hand oftmals eine sehr große räumliche Ausdehnung besitzen. Einige Charakterarten der offenen und halboffenen Bereiche in den Bergbaufolgelandschaften sind Brachpieper, Steinschmätzer und Grauwammer, die hier zum Teil bemerkenswert hohe Dichten erreichen. Sich entwickelnde Vorwaldstadien führen dazu, dass u. a. Wiedehopf, Raubwürger und Heidelerche diese Areale besiedeln können. Da sich die Gruben nach Abschluss der bergbaulichen Arbeiten gewöhnlich mit Wasser füllen oder diese aktiv geflutet werden, entstehen langfristig Lebensräume für Gewässer bewohnende Arten.

Für die Vogelbesiedlung sind neben den strukturellen Besonderheiten der Gewässer insbesondere die Beschaffenheit des Wassers und des Bodensubstrates sowie die Geschwindigkeit der Flutung maßgeblich. An wenigen Tagebauseen brüten Lach- und Schwarzkopfmöwen. Zur Brutvogelfauna gehören außerdem Lappentaucher- und mehrere Entenarten. Die ufernahen Röhrichte und verlandeten Kleingewässer besiedeln Rohrweihe, Blaukehlchen und Bartmeise. Große, übersichtliche Tagebauseen nehmen eine besondere Stellung unter den Gewässern der Bergbaufolgelandschaften ein. Sie werden von Wasser- und Watvögeln als sommerliche Mauserplätze, zur Rast während des Durchzuges oder als Schlafgewässer vom Herbst bis zum Frühjahr genutzt. So kommt es regelmäßig zu nennenswerten Ansammlungen, u. a. von nordischen Gänsen, Tauch- und Schwimmenten, Blesrallen und Möwen.

Die Gebietskulisse enthält mehrere Bergbaufolgelandschaften im Nordwesten des Freistaates. Zu Ihnen zählen beispielsweise „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ und „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“. Das nordöstliche Bergbaurevier in der Oberlausitz wird durch das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ repräsentiert.

8 Ausgewählte weitere Aspekte der Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie

Auswahl und Abgrenzung sowie Meldung und Grundschutz-Sicherung der Gebiete sind nur erste Schritte zur Erfüllung der Anforderungen der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Bestände der in den Gebieten vorhandenen relevanten Vogelarten müssen gesichert und dort, wo sie heute in einem schlechten Zustand bzw. rückläufig sind, durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden. Im Folgenden werden einige Erfordernisse dargestellt, die bei der Umsetzung der Richtlinie eine wichtige Rolle spielen. Auf die praktische Umsetzung vor Ort, einschließlich der Berücksichtigung bei der Flächenbewirtschaftung, bei Planungen usw., wird hier nicht eingegangen. Es ist jedoch unstrittig, dass erfolgreicher Vogelschutz in SPA und darüber hinaus nur durch engagiertes und kreatives Zusammenwirken der Beteiligten bzw. Betroffenen möglich werden kann.

Ersterfassung, Monitoring und Management

Von den fachlichen Problemen, die diese Aufgabe mit sich bringt, sind insbesondere folgende zu nennen:

- Die Datenlage zu Artvorkommen in den Vogelschutzgebieten wie auch in den außerhalb liegenden Flächen ist sehr heterogen. Nicht zu allen Arten liegen aktuelle und flächendeckende Vorkommens- und Bestandsdaten vor.
- Zu den Habitatansprüchen einiger Arten gibt es nur unzureichende Kenntnisse.

Genaue Informationen zu den aktuellen Vorkommen und den erforderlichen Lebensraumeigenschaften sind unverzichtbar, damit gezielte und effektive Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Arten entwickelt werden können. Eine systematische und auf den umfangreichen Vorarbeiten der ehrenamtlich tätigen Ornithologen aufbauende Ersterfassung ist notwendig und wurde zusammen mit der Sächsischen Vogelschutzzone Neschwitz e. V. bereits begonnen. Die Ersterfassung stellt einen ersten Beitrag zu einem modernen Management in Vogelschutzgebieten dar.

Bei den Vögeln handelt es sich um ein „hochmobiles Schutzgut“. Sie besiedeln Landschaftskomplexe und nutzen unterschiedlichste, mitunter weit voneinander entfernte Teilhabitate. Anders als bei vielen FFH-relevanten Lebensraumtypen, Insekten- oder



Abb. 11: Der Steinschmätzer ist auf offene Bereiche angewiesen und besiedelt in Sachsen daher zahlreiche Bergbaufolgelandschaften.

Foto: Archiv LfUG, G. Fünfstück

Pflanzenarten, die an einen eng begrenzten Raum oder eine ganz bestimmte Struktur gebunden sind, treten gerade bei Vögeln mehr oder weniger weiträumige Wechsel zwischen Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet auf. Maßnahmen auf wenigen Einzelflächen bleiben daher häufig wirkungslos.

Neben menschlichen Einflüssen, z. B. Flächenbewirtschaftung und Baumaßnahmen, können auch Faktoren wie Klima oder Witterung positiv oder negativ auf die Vogelwelt wirken, was zu einem ständigen Wandel von Bestandszahlen, Verbreitungs- und Vorkommensgebieten führt. Die Planung von Maßnahmen in Vogelschutzgebieten muss daher in einen kontinuierlichen Prozess eingebettet sein. Entwicklungen in den SPA sind regelmäßig und in ausreichenden Zeitabständen zu überprüfen (Monitoring). Hierfür ist es notwendig, die Umsetzung gebietsbezogener oder auch gebietsübergreifender Bewirtschaftungsgrundsätze und Maßnahmen zu analysieren, zu bewerten und ggf. zu modifizieren. Gegebenenfalls sind entsprechende Reaktionen kurzfristig erforderlich, um z. B. akute Gefähr-



Abb. 12: Ausschnitt aus dem SPA „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“, Teil der bergbaulich geprägten Region südlich von Leipzig.

Foto: Archiv LfUG, H. Blischke

dungen wertgebender Vogelvorkommen abzuwenden. Eine enge Kooperation mit Landnutzern ist dabei unerlässlich.

Zur Unterstützung dieses Prozesses wäre u. a. ein Betreuungssystem für Vogelschutzgebiete sinnvoll. Mit umfangreichen Arten- und Gebietskenntnissen ausgestattete Betreuer können die Entwicklungen in Vogelschutzgebieten sachkundig beobachten, dokumentieren, bewerten und auch Maßnahmen vorschlagen. Sie sollten auch über kommunikative Fähigkeiten verfügen, um die örtlichen Ornithologen und Naturschützer vor allem bei der Zusammenarbeit mit Landnutzern zu unterstützen.

Entwicklung fachlicher Maßstäbe und Zielvorstellungen

Die Notwendigkeit und der Erfolg von Vogelschutzmaßnahmen können durch einen Abgleich der Ist-Bestände mit den Ziel-Beständen ermittelt werden. Deshalb ist es sinnvoll, im Vorfeld konkrete Spannen von Bestandsgrößen festzulegen. Entsprechende Zielvorstellungen zur Größe der Bestände der rele-

vanten Arten in Vogelschutzgebieten sollen möglichst auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Kriteriensystems entwickelt werden. Dabei sind auf Europa, Deutschland bzw. Sachsen bezogene Aspekte zu berücksichtigen. Wichtige Parameter in diesem Zielsystem sind die besondere Verantwortung, die Sachsen zum Erhalt bestimmter Vogelarten hat sowie die Bestandsentwicklung und die Gefährdung einzelner Arten.

Die neue Meldung sächsischer Vogelschutzgebiete hat auch rechtliche Folgen. Pläne und Projekte, die einer behördlichen Zulassung bedürfen oder von Behörden durchgeführt werden, müssen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Vogelschutzgebiete geprüft werden. Künftig wird es daher verstärkt Bedarf an landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstäben für Eingriffe in die Vogelschutzgebiete geben.

Bestimmte Aspekte des Vogelschutzes sind gebietsübergreifend oder landesweit zu behan-

deln. Im Freistaat Sachsen laufen derzeit bereits einige Projekte, die sich mit einzelnen Vogelarten oder Lebensräumen befassen, z. B. das Artenschutzprogramm Weißstorch (vgl. BÄBLER et al. 2000) und ein Projekt zum Birkhuhnschutz.

Die Leitfäden Vogelschutz und Landwirtschaft (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE & SÄCHSISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2007) bzw. Vogelschutz und Teichwirtschaft sowie Dokumente im Zusammenhang mit einem Gänsemanagement (z. B. SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2008) enthalten Informationen zu den relevanten Vogelarten und zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. zu einer vogelschutzgerechten Nutzung in den Vogelschutzgebieten und auch darüber hinaus. Vorgesehen sind ähnliche Arbeitsmaterialien u. a. auch zur Forstwirtschaft.

Berichtspflichten

Die EU wird den Prozess der Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie in den Mitgliedsstaaten, und damit auch in den Bundesländern, weiterhin überwachen. Aktuell klagt die EU-Kommission gegen Deutschland wegen der unzureichenden Meldung von Vogelschutzgebieten, was auf Versäumnisse einiger Bundesländer bei der SPA-Meldung zurückzuführen ist. Sachsen ist hiervon nicht betroffen. Wengleich konkrete Anforderungen teilweise noch fehlen, so sind auch für Vogelschutzgebiete umfangreiche Berichtspflichten zu erwarten. Nur mit der weiteren Unterstützung ehrenamtlicher Ornithologen wird es zukünftig möglich sein, ein dafür grundlegendes Monitoring sicherzustellen. Die Verbesserung der Kenntnisse über Vorkommensgebiete und Bestände von Vogelarten ist eine wichtige Grundlage, nicht nur zur Erfüllung der Berichtspflichten, sondern auch für die Entwicklung von wirksamen Maßnahmen. Ein zentrales System der Datenerfassung und der Datenerhaltung, das einen unkomplizierten Austausch der Daten zwischen Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden und ehrenamtlichen Naturschützern ermöglichen soll, wird zur Zeit ausgehend vom LFUG entwickelt.

Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Zusammenarbeit

Der überwiegende Teil der Vogelschutzgebiete wird mehr oder weniger stark genutzt. Die Umsetzung von Schutzzielen kann deshalb nur in enger und konsensorientierter Zusammenarbeit mit der örtlichen Bevölkerung unter Beachtung unterschiedlicher Interessen erfolgreich sein. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit gehört eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist es, die Notwendigkeit und die Möglichkeiten des Schutzes der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume darzustellen. Hierzu sind verschiedene Publikationen vorgesehen, unter anderem auch eine Broschüre mit umfangreichen Informationen zu den sächsischen Vogelschutzgebieten. Weitere Dokumente werden zukünftig verstärkt im Internet verfügbar gemacht. Auch der persönliche Kontakt zwischen Landnutzern, Vogelschützern und Naturschutzverwaltungen ist eine wichtige Möglichkeit, um Informationen und Meinungen auszutauschen und so das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Die fachlichen Entscheidungsprozesse müssen für jeden nachvollziehbar und Informationen zielgruppengerecht aufbereitet sein. Diese Voraussetzungen und ein gegenseitiger Respekt sind die Grundlage für eine erfolgreiche und nachhaltige Gestaltung des Vogelschutzes.

Literatur

- BÄBLER, R., SCHIMKAT, J. & ULBRICHT, J. (2000): Artenschutzprogramm Weißstorch in Sachsen. In: SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG.) – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege
- KRAUSE, S. & RAU, S. (1998): Auswahlkriterien und Spektrum der sächsischen Gebietsvorschläge gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie. – Naturschutzarbeit in Sachsen 40, S. 7 - 22
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE & SÄCHSISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (HRSG.) (2007): Leitfaden für die landwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen. Naturschutz und Landschaftspflege – Vogelschutz und Landwirtschaft, Dresden
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2008): Wildlebende Gänse und Schwäne in Sachsen – Vorkommen, Verhalten, Management. Naturschutz und Landschaftspflege
- STEFFENS, R.; SAEMANN, D. & GRÖBLER, K. (Hrsg.) (1998a): Die Vogelwelt Sachsens. Gustav Fischer Verlag, Jena
- STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R. & RAU, S. (1998b): Atlas der Brutvögel Sachsens. In: SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden